

(3) Aufgaben, Entwicklung und Ausbau der Bibliotheken sind Bestandteil der von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Perspektiv- und Jahrespläne.

(4) Die Bibliotheken wirken an bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmen mit. Sie entwickeln und nutzen im Sinne einer breiten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit vielfältige Möglichkeiten der Koordinierung und Kooperation mit wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken und auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes\* mit Gewerkschaftsbibliotheken. Die zuständigen Räte legen fest, in welchem Umfang Kooperationsverträge von den Bibliotheken selbständig abzuschließen sind und welche Verträge auf Grund materieller, finanzieller oder personeller Verpflichtungen ihrer Zustimmung bedürfen.

### Netzbildung

#### § 3

#### Territoriale Bibliotheksnetze in den Landkreisen

(1) Die haupt- und nebenberuflich geleiteten Bibliotheken in den Landkreisen arbeiten zur rationelleren Ausnutzung ihrer Kapazitäten im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Literatur untereinander und mit den ländlichen Zentralbibliotheken bzw. den Stadt- und Kreisbibliotheken in einem Bibliotheksnetz zusammen. Die Eigenverantwortung der örtlichen Räte und die Selbständigkeit der Bibliotheken wird davon nicht berührt. Die örtlichen Räte berücksichtigen jedoch bei der Bestimmung der Aufgaben für die ihnen unterstehenden Bibliotheken die Zusammenarbeit im Bibliotheksnetz.

(2) Die Zusammenarbeit im territorialen Bibliotheksnetz eines Landkreises erstreckt sich insbesondere auf

- die Nutzung der Bestände der ländlichen Zentralbibliotheken und Stadt- und Kreisbibliotheken durch die Bibliotheken im Kreis,
- den Erwerb von Literatur durch die Stadt- und Kreisbibliotheken für Bibliotheken im Kreis in deren Auftrag, verbunden mit der ausleihfertigen Bearbeitung der Literatur (zentrale Einarbeitung),
- die Bereitstellung von Erschließungs- und Informationsmitteln durch die Stadt- und Kreisbibliotheken für die Bibliotheken im Kreis,
- Qualifizierungsmaßnahmen (einschließlich Erfahrungsaustausch) der Stadt- und Kreisbibliotheken für die Bibliotheksleiter und Mitarbeiter der Bibliotheken. In die Zusammenarbeit sollen im Territorium befindliche Bibliotheken anderer Rechtsträger einbezogen werden.

(3) Umfang und Methoden der Zusammenarbeit sowie Fragen der anteiligen Finanzierung und gegenseitigen Unterstützung des Bibliothekspersonals sind durch die Räte der Gemeinden und Städte bzw. die Rechtsträger anderer Bibliotheken mit den für die

\* Vereinbarung vom 1. Juni 1969 zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Zusammenarbeit der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 6/7/69 Teil I ffd. Nr. 11)

Stadt- und Kreisbibliotheken zuständigen Räten der Kreisstädte vertraglich zu regeln, sofern die Bibliotheken nicht entsprechend § 2 Abs. 4 zum selbständigen Abschluß von Verträgen ermächtigt wurden.

(4) In Vereinbarung zwischen den Räten der Gemeinden und den für die Stadt- und Kreisbibliotheken zuständigen Räten der Kreisstädte können zur verbesserten Versorgung der Bevölkerung mit Literatur in den Gemeinden Fahrbibliotheken eingesetzt werden.

#### § 4

#### Territoriale Bibliotheksnetze in den Bezirken

(1) Die hauptberuflich geleiteten Bibliotheken in einem Bezirk arbeiten in einem territorialen Bibliotheksnetz, dessen Zentrum die Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes bzw. die Stadt- und Bezirksbibliothek ist, zusammen

- zur gegenseitigen Nutzung der Bestände an wissenschaftlicher und spezieller Fachliteratur und gegebenenfalls zur Abstimmung des Bestandsaufbaus, besonders im Hinblick auf Importliteratur,
- bei gemeinsamen Maßnahmen der Bestandserschließung, der Informationstätigkeit, der Leserwerbung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Literaturpropaganda,
- zur Verbesserung des Leihverkehrs,
- zur Durchführung gemeinsamer Rationalisierungsobjekte,
- bei der Qualifizierung des Berufsnachwuchses und bei Qualifizierungsmaßnahmen (einschließlich Erfahrungsaustausch) für das Bibliothekspersonal,
- in der Publikationstätigkeit.

(2) In die Zusammenarbeit sollen im Territorium befindliche Bibliotheken anderer Rechtsträger einbezogen werden.

#### § 5

#### Stadt- und Kreisbibliotheken

(1) Die Stadt- und Kreisbibliotheken dienen dem Rat des Kreises und dem Rat der Kreisstadt zur Vorbereitung von Entscheidungen und Orientierungen für die Bibliotheksentwicklung im Territorium, unterstützen diese Räte bei kulturpolitischen und literarischen Qualifizierungsmaßnahmen für staatliche und Wirtschaftsleiter und beraten die örtlichen Organe im Kreisgebiet in Fragen der Planung, Leitung und Ausstattung der ihnen unterstehenden Bibliotheken. Sie informieren die örtlichen Räte und die Abgeordneten über Literatur auf dem Gebiet des Staatsrechts, der sozialistischen Kommunalpolitik und der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft. Im Auftrag des Rates des Kreises organisieren sie die Zusammenarbeit der Bibliotheken im territorialen Bibliotheksnetz des Kreises (§ 3).

(2) Die Stadt- und Kreisbibliotheken können — sofern sie nicht entsprechend § 2 Abs. 4 zum selbständigen Abschluß von Verträgen ermächtigt wurden — auf der Grundlage von Verträgen des für sie zuständigen Rates mit den Räten anderer Städte und Gemeinden oder mit Betriebs- bzw. Betriebsgewerkschaftsleitungen Aufgaben bei der Beschaffung, Erschließung und ausleihfertigen Bearbeitung von Literatur für andere Bibliotheken übernehmen.